

WAHLBEKANNTMACHUNG

I. Wahltermine

Der Rektor der Universität Mannheim hat festgelegt, dass die Wahlen

- zum **Senat** in allen Mitgliedergruppen und
- zu den **Fakultätsräten**
 - der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre,
 - der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,
 - der Fakultät für Sozialwissenschaften,
 - der Philosophischen Fakultät sowie
 - der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematikin allen Mitgliedergruppen

im Frühjahrs-/Sommersemester 2023 nach § 34a WahIO ausschließlich als internet-basierte Onlinewahl (**Elektronische Wahl**) durchgeführt werden.

Die Abstimmung findet im Zeitraum von

Dienstag, **23. Mai 2023, 11:00 Uhr** (Beginn der Abstimmung)

bis

Donnerstag, **25. Mai 2023, 11:00 Uhr** (Ende der Abstimmung)

statt.

II. Wahllokale

Die Gremienwahlen der Universität Mannheim finden ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) statt. Eine persönliche Stimmabgabe oder Briefwahl ist nicht möglich.

III. Wählergruppen

Die Zahl der von den einzelnen Mitgliedergruppen jeweils zu wählenden Mitglieder im Senat und im Fakultätsrat ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und -Satz 2 sowie § 8 Abs. 1 Nr.2 der Grundordnung der Universität Mannheim (GrundO). Die Amtszeiten regeln § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 1 Satz 2 GrundO.

In den **Senat** sind zu wählen:

- **zwanzig** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2027, davon
 - **vier** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Fakultät Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre
 - **vier** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
 - **vier** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Fakultät für Sozialwissenschaften
 - **vier** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Philosophischen Fakultät
 - **vier** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik
- **vier** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der **akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2025
- **fünf** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der **Studierenden** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2024
- **drei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der **Doktorandinnen und Doktoranden** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2025
- **vier** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der **sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2027

In den Fakultätsrat jeder Fakultät sind zu wählen:

- **zehn** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2027
- **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der **akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2025
- **drei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der **Studierenden** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2024
- **zwei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der **Doktorandinnen und Doktoranden** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2025
- **eine** Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der **sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** mit der Amtszeit: 01.08.2023 - 31.07.2027

Für alle Mitglieder, die einem Gremium nicht von Amts wegen angehören, sind gem. § 12 Absatz 7 GrundO die gleiche Anzahl an Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen zu wählen (vgl. § 2 Abs. 1 WahlO). Diese nehmen im Verhinderungsfall den Sitz des/der Vertretenen mit gleichen Rechten wahr.

IV. Wahlmodus

Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen.

Bei der **Verhältniswahl** (§ 15 Abs. 2 WahlO) hat der/die Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in dieser Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl) und kann diese auf die Bewerber/-innen der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren). Eine Person kann maximal zwei Stimmen erhalten (Kumulieren).

Die Verhältniswahl findet statt (soweit die Mehrheitswahl nicht ausdrücklich angeordnet ist), wenn

1. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreter/-innen zu wählen sind
und
2. von dieser Mitgliedergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/-innen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1a Satz 4 WahIO). Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den auf den Wahlvorschlägen geführten Bewerber/-innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt (§ 31 Abs. 2 Nr. 1b WahIO).

Die Wahlmitglieder im Senat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl (§ 15 Abs. 3 WahIO)** mit Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Mehrheitswahl findet darüber hinaus statt, wenn

1. von einer Mitgliedergruppe weniger als drei Vertreter/-innen zu wählen sind
oder
2. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreter/-innen zu wählen sind und
entweder von dieser Mitgliedergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde
oder
bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

Bei der Mehrheitswahl hat der/die Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in der Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Jeder Person kann nur eine Stimme gegeben werden (§ 15 Abs. 4 WahIO).

Die Bewerber/-innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 WahIO).

V. Wahlvorschläge (§ 12 WahIO)

Die Wähler/-innen werden gebeten, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Mitgliedergruppen getrennt bis spätestens

Dienstag, 25. April 2023, 15:00 Uhr,

bei der Wahlleitung einzureichen (digital, per (Haus)Post oder persönlich).

Die Wahlvorschläge müssen

- in der **Gruppe der Studierenden** (nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG) sowohl für die Wahlen zum Senat als auch für die Wahlen zu den Fakultätsräten von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 WahIO),
- in den **übrigen Mitgliedergruppen** von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 WahIO).

Die **Unterzeichner/-innen eines Wahlvorschlages** müssen für die betreffende Wahl und Mitgliedergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen gem. § 12 Abs. 3 WahIO folgende Angaben machen (möglichst in Block oder Maschinenschrift):

- Familienname und Vorname
- bei Studierenden: Matrikelnummer
- bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung
- die Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen
- bei den ersten beiden Unterzeichnern/-innen zusätzlich: Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und freiwillig evtl. weitere Erreichbarkeitsangaben

Der/die erste Unterzeichner/-in ist als Vertretung aller Bewerber/-innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet und soll den Wahlvorschlag einreichen. Der/die zweite Unterzeichner/-in vertritt ihn/sie.

Bewerber/-innen können **nicht** gleichzeitig Unterzeichner/-innen eines Wahlvorschlags für dasselbe Gremium sein.

Ein/-e Wahlberechtigte/r darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 12 Abs. 4 WahIO). Wurde dies nicht beachtet, so ist der Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 WahIO). Ein Kennwort darf nicht der Anschein erwecken, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Es darf nicht beleidigend wirken.

Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 12 Abs. 6 WahIO).

Der Wahlvorschlag muss nach § 12 Abs. 5 WahIO folgende Angaben zu den **Bewerbern/Bewerberinnen** enthalten:

- Laufende Nummer
- Familienname
- gebräuchlicher, amtlich eingetragener Vorname
- bei Studierenden: Matrikelnummer
- bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung
- Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, evtl. freiwillig weitere Erreichbarkeitsangaben
- Erklärung, dass der/die jeweilige Bewerber/-in mit der Kandidatur und den die eigene Person betreffenden Angaben einverstanden ist und im Falle der Wahl diese auch annimmt.
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen.

Ein/e Bewerber/-in darf sich nur in **einen** Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Die Einreichung und die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis

Dienstag, 25.04.2023, 15:00 Uhr,

zulässig (§ 12 Abs. 1 und Abs. 7 WahIO).

Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist (25.04.2023, 15:00 Uhr) nicht nachgeholt werden.

Es empfiehlt sich, die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge **nicht** auszuschöpfen, um etwaige Formmängel noch rechtzeitig beheben zu können. Etwaige offensichtliche Mängel werden dem/der Vertreter/-in des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt mit der Aufforderung, die **Mängel** unverzüglich zu beseitigen und den berechtigten Wahlvorschlag

spätestens am **Donnerstag, 27.04.2023, 15:00 Uhr**, bei der Wahlleitung wieder einzureichen (§ 12 Abs. 8 Wahlo).

Sollten für die Wahlen zu einem Gremium in einer Gruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so wird gemäß § 12 Abs. 9 Wahlo eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieses Umstandes gesetzt. Die genaue Terminierung kann ggf. der Bekanntmachung über die Festsetzung einer Nachfrist entnommen werden.

Geht auch im Rahmen der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so findet **keine** Wahl zu diesem Gremium in dieser Wählergruppe statt (§ 12 Abs. 9 Satz 4 Wahlo).

Formulare für die Wahlvorschläge (und falls erforderlich für die Zustimmungserklärungen) stehen im Internet zur Verfügung: <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/organe-und-gremien/gremienwahlen/>

Die Vordrucke können auch bei der Wahlleitung angefordert werden.

VI. Wählerverzeichnisse

Für jede Mitgliedergruppe wird ein Wählerverzeichnis erstellt (§ 8 Abs.1 Wahlo).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlo).

Die **Einsichtnahme** in das Wählerverzeichnis erfolgt **für alle Mitgliedergruppen** in der Zeit von

Montag, 17.04.2023, 12:00 Uhr bis Freitag, 21.04.2023, 24:00 Uhr

digital über das Portal². Über den Button „Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis“ erscheinen die im Wählerverzeichnis hinterlegten persönlichen Daten.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die hinterlegten Daten (= Eintragungen im Wählerverzeichnis) nicht korrekt sind oder Sie keinen Zugriff auf das Portal² haben, so nehmen Sie bitte

bis spätestens 21.04.2023, 24:00 Uhr

Kontakt mit der Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de) auf und beantragen die Berichtigung oder Ergänzung (§ 10 Abs. 2 Wahlo) des Wählerverzeichnisses. Anträge, die nach der Auflegung des Wählerverzeichnisses, d.h. nach dem 21.04.2023, 24:00 Uhr, eingehen,

können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn es sich um offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen handelt (§ 10 Abs. 4 WahIO).

Eine Einsichtnahme steht jeder Person zu, um die eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (§ 9 Abs. 3 WahIO).

Ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung ist während der Dauer der Auflegung des Wählerverzeichnisses, d.h. bis spätestens

21.04.2023, 24:00 Uhr,

schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Diese entscheidet spätestens am 24.04.2023 über die Anträge (§ 10 Abs. 2 WahIO).

VII. Ausübung des Wahlrechts

Der/die Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 20 WahIO). Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen, diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl findet ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) statt (§ 34a Abs. 1 WahIO).

VIII. Elektronische Wahl (§ 34a WahIO)

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen; die Stimmabgabe setzt die Versicherung des Wählers/der Wählerin voraus, dass die Stimme persönlich oder mit Hilfe einer Hilfsperson abgegeben wurde.

Die Authentifizierung des Wählers/der Wählerin erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst hat er/sie sich durch das Einloggen mit einem persönlichen Benutzernamen (Uni-ID) sowie einem zur Uni-ID passenden Passwort zu identifizieren, erst im Anschluss wird er/sie zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wahlsystem weitergeleitet.

Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das verwendete elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Verarbeitung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert und so, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wähler/-innen haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählenden möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler/die Wählerin am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums (Wahlfrist) im Wahlsystem eingegangen ist.

Die Stimmabgabe ist in der Zeit von

Dienstag, 23. Mai 2023, 11:00 Uhr bis Donnerstag, 25. Mai 2023, 11:00 Uhr

über das Portal² möglich. Über den Button „Gremienwahlen 2023“ erfolgt die Weiterleitung an das elektronische Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Bis zur endgültigen Stimmabgabe besteht die Möglichkeit, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vollständig bis

Donnerstag, 25. Mai 2023, 11:00 Uhr

im Wahlsystem eingegangen ist (§ 34c Abs. 3 WahlO).

Nach Ende der Wahlfrist (25.05.2023, 11:00 Uhr) ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Auf Antrag können Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in elektronischer Form haben, die Stimmabgabe an einem von der Wahlleitung ausschließlich zu diesem Zweck auf dem Universitätsgelände bereit gestellten Rechner ausführen. Der Antrag ist bis spätestens Montag, 15.05.2023, 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.

Sicherheitshinweise:

Die Wähler/-innen werden gebeten, darauf zu achten, dass der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Informationen und Sicherheitshinweise sind auf den folgenden Seiten der Universitäts-IT verfügbar (<https://www.uni-mannheim.de/informationssicherheit/sicherheitstipps/>).

Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise im Sinne von § 34e Absatz 6 WahIO ist vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

IX. Wahlorgane

Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss und Wahlprüfungsausschuss) sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sein (§ 5 WahIO).

X. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am **Freitag, 14.04.2023** die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfüllt und darin eingetragen ist.

Wahlberechtigt zum Senat und zu den Fakultätsräten sind gemäß § 9 Abs. 1 LHG i.V.m. § 13 Abs.1 GrundO:

- in der **Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** die Professorinnen und Professorinnen, die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professorinnen, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat können in einer Sitzung des Fakultätsrats beschließen, dass der hauptamtliche Dekan in dieser Gruppe wahlberechtigt und wählbar ist (§ 4 Abs. 5 WahIO).
- in der **Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen** und Mitarbeiter die Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 LHG, soweit sie nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind,
- in der **Gruppe der Studierenden** die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG. Befristet eingeschriebene Studierende gem. § 60 Abs. 1 Satz 5

LHG sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Während der Dauer eines verpflichtenden Praxissemesters ruht nach § 13 Abs. 2 GrundO das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben.

- in der **Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden** die angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG). Soweit diese an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben sie ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ausüben (§ 10 Abs. 1 Satz 4 LHG).
- in der **Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG **angehören**, sind nur in einer dieser Gruppen wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich vorrangig nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitgliedergruppen, es sei denn, es wird gegenüber der Wahlleitung erklärt, dass das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausgeübt werden soll. Eine entsprechende **Erklärung** bedarf der Schriftform und muss spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses, also am

Freitag, 21. April 2023, 24:00 Uhr

bei der Wahlleitung eingegangen sein.

Zur Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird auf die Einsichtnahme im Wählerverzeichnis besonders hingewiesen.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Universitätsrat ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG). Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 WahIO). Mit Beginn einer Amtsmitgliedschaft im Senat oder Fakultätsrat erlischt eine Wahlmitgliedschaft (§1 Abs. 1 Satz 4 und § 8 Abs. 1 Satz 3 GrundO).

Die Prorektorinnen und die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität Mannheim wahrnehmen.

Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (§ 9 Abs. 7 Satz 1 LHG); dies gilt nicht für eingeschriebene Studierende.

XI. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. Er stellt auf dieser Basis das Wahlergebnis fest (§ 34 f Absatz 2 WahIO).

Der Wahlausschuss trifft sich hierzu am

Donnerstag, 25.05.2023
ab 11:00 Uhr im Senatssaal.

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgt im Sinne des § 24 WahIO hochschulöffentlich.



Beate Probst
Wahlleiterin

Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de)

Schloss Ostflügel, Raum O 37

Ansprechpartner:

Beate Probst (Wahlleiterin)

Tel.: 181-2771

beate.probst@uni-mannheim.de

Lutz Spitzner (Stellvertretender Wahlleiter)

Tel.: 181-1290

spitzner@uni-mannheim.de